

16. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Zentrum für Menschenrechte und die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verwirklichung der für die Kampagne gesetzten Ziele eng zusammenarbeiten und daß die Vereinten Nationen ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte mit denen anderer Organisationen abstimmen, namentlich mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, was die Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht betrifft, und mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, was die Menschenrechtserziehung angeht;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zur Prüfung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/188. Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

*in Anerkennung* dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleiten,

*mit Genugtuung* über die allgemeine Bemerkung des Menschenrechtsausschusses<sup>146</sup> zu Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>118</sup>,

*betonend*, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

*unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte,

*erneut erklärend*, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/128 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich weiterhin mit Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung zu befassen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1994/18 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994<sup>32</sup>,

*in Bekräftigung* des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1992/17 der Menschenrechtskommission vom 21. Februar 1992<sup>30</sup>, in der die Kommission beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um drei Jahre zu verlängern, der ernannt wurde, um mit den Bestimmungen der genannten Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 1992/226 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992,

*mit dem Aufruf* an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission, Abdelfattah Amor, zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

*in Anerkennung* dessen, daß die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verstärkt werden sollte und daß sowohl den Staaten als auch den nichtstaatlichen Organisationen dabei eine wichtige Rolle zufällt,

*betonend*, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Körperschaften und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zukommt,

*im Bewußtsein* der Bedeutung der Erziehung für die Gewährleistung von Toleranz in Fragen der Religion und der Weltanschauung,

*mit Genugtuung* darüber, daß im Rahmen der Aktivitäten, die während des Jahres der Toleranz unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt werden sollen, auch Veranstaltungen vorgesehen sind, in denen es um Toleranz und religiöse Vielfalt geht,

*höchst beunruhigt* darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, kommt,

*zutiefst besorgt* darüber, daß, wie es im Bericht des Sonderberichterstatters heißt, zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden<sup>147</sup>,

<sup>146</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40), Anhang VI.

<sup>147</sup> Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

sowie zutiefst besorgt über die zunehmende Anzahl von Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus in allen seinen Formen ist, wodurch in vielen Teilen der Welt die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedroht wird,

in Bekräftigung der Bestürzung und Mißbilligung, denen die Weltkonferenz für Menschenrechte angesichts des fortgesetzten Vorkommens von schweren und systematischen Verstößen und Situationen, wie die religiöse Intoleranz, Ausdruck verliehen hat, die die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte ernsthaft behindern,

die Auffassung vertretend, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Haß, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind,

1. erklärt erneut, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung volle Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. verurteilt alle Fälle von Haß und Intoleranz und alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus und religiöse oder weltanschauliche Intoleranz sind;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöser Extremismus ist, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

6. erkennt an, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

7. betont, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

9. fordert alle Staaten auf, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

10. verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck über die Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert alle Staaten auf, in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

11. erkennt an, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

12. hält es für wünschenswert, die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen zu Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und sicherzustellen, daß zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte ergriffen werden;

13. bittet den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

14. unterstützt die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

15. legt den Regierungen nahe, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, um es ihm zu ermöglichen, seinen Auftrag noch wirkungsvoller zu erfüllen;

16. empfiehlt, daß der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in der Arbeit des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte entsprechender Vorrang eingeräumt wird, unter anderem soweit es darum geht, grundlegende Rechtstexte auszuarbeiten, die mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen und der Erklärung Rechnung tragen;

17. begrüßt die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Förderung der Verwirklichung der Erklärung;

18. ersucht den Generalsekretär, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, zu prüfen, welche weitere

Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen noch übernehmen könnten;

19. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

20. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

21. *ersucht* den Sonderberichtersteller der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/189. Regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regionale Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/125 vom 18. Dezember 1992 den Generalsekretär ersucht hat, der Versammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund der genannten Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>31</sup>,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1994/69 vom 9. März 1994<sup>32</sup>,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*erneut erklärend*, daß regionale Vereinbarungen bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

*daran erinnernd*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Vereinbarungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>148</sup>,

*in Anbetracht* der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *begrüßt es*, daß das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Vereinbarungen und Vorkehrungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewährt, insbesondere im Hinblick auf *Beratende Dienste* und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt es* in diesem Zusammenhang *außerdem*, daß das Zentrum für Menschenrechte an der Veranstaltung von regionalen und subregionalen Ausbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Menschenrechte unmittelbar mitgewirkt hat, die darauf abzielen, in den einzelnen Regionen ein größeres Verständnis für Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte herzustellen, die Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu prüfen;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für *Beratende Dienste* auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeit zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1992-1997<sup>149</sup> vorgesehen, den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und den mit Menschenrechtsfragen befaßten regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu intensivieren, und begrüßt in diesem Zusammenhang, daß das Zentrum für Menschenrechte auch weiterhin nationale, regionale und subregionale Seminare und Ausbildungskurse für in der Rechtspflege tätige und mit der Anwendung internationaler Menschenrechtsübereinkünfte befaßte Regierungsbeamte veranstalten wird und daß voraussichtlich mehr Länder in allen Regionen der Welt entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf Kooperations- und Beistandsbeziehungen mit dem Zentrum herstellen werden;

6. *bittet* die Staaten in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Vereinbarungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete regionale Einrichtungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

<sup>148</sup> A/49/321.

<sup>149</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Vol. II.